ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1976

zur Änderung der Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1975 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, Schutzmaßnahmen betreffend die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates vom 25. März 1969 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr einzuführen

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(76/587/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Beitrittsakte, insbesondere auf Artikel 135,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 133 und Anhang VII Abschnitt III Absatz 1 der Beitrittsakte wird die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates vom 25. März 1969 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im innerstaatlichen Straßenverkehr in den neuen Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 1976 aufgeschoben.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland hat gemäß Artikel 135 der Beitrittsakte mit Schreiben vom 15. Dezember 1975 gebeten, sie zu ermächtigen, im Straßenverkehr Schutzmaßnahmen einzuführen und insbesondere die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 (Artikel 5 ausgenommen) im innerstaatlichen Verkehr bis zum 31. Dezember 1977 aufzuschieben.

Mit ihrer Entscheidung vom 22. Dezember 1975 ermächtigte die Kommission das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, für den innerstaatlichen Verkehr bis zum 30. Juni 1976 innerstaatliche Maßnahmen zu treffen, die von den Artikeln 6 bis 12, 14 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates vom 25. März 1969 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr abweichen.

Die Kommission hat in der Entscheidung vom 22. Dezember 1975 auch Bestimmungen aufgenommen bezüglich der Beibehaltung sozialer Bedingungen, die für die Arbeitnehmer in Transportgewerbe zumindest ebenso günstig sind wie die in dem Vereinigten Königreich bereits geltenden Bedingungen, sowie bezüglich der Unterrichtung der Kommission von den getroffenen Maßnahmen und der Überprüfungsbefugnis der Kommission.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat nunmehr mit Schreiben vom 10. Juni 1976 gebeten, die Gültigkeit der durch die vorgenannte Entscheidung gewährten Ermächtigung bis zum 31. Dezember 1977 zu verlängern.

Die von der britischen Regierung dargelegten Verhältnisse — die Struktur des Straßenverkehrsgewerbes, die wirtschaftlichen Beanspruchungen, denen dieses ausgesetzt ist, die nachteilige Wirkung auf Kosten und Lohnpolitik, die eine sich aus der Anwendung der Verordnung ergebende Verringerung der Arbeitsstunden hätte, und die schädigenden Wirkungen, die die Anwendung der Verordnung in Nordirland und in den ländlichen Gebieten verursachen würde —, die die Kommission zu ihrer Entscheidung veranlaßten, bestehen unverändert fort.

Da eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage in den betroffenen Sektoren wahrscheinlich ist, dürfte eine Verlängerung von acht Monaten des genehmigten Aufschubs eine volle Anwendung der Verordnung nach Ablauf dieses Zeitraums ermöglichen.

Es ist angemessen, die Verlängerung einer derartigen Ausnahmegenehmigung weiterhin von denselben Voraussetzungen abhängig zu machen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung vom 22. Dezember 1975 wird wie folgt geändert :

in Artikel 1 Absatz 1 tritt 28. Februar 1977 an Stelle von 30. Juni 1976 ;

in Artikel 2 Absatz 2 tritt 1. November 1976 an Stelle von 1. April 1976 ;

in Artikel 3 Absatz 1 tritt 30. November 1976 an Stelle von 30. April 1976.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 23. Juni 1976

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Patrick J. HILLERY